

# Adelsständische Tradition und absolutistische Herrschaft. Zur politischen Kultur Westpreußens nach 1772

von Wolfgang Neugebauer

Historische Zäsuren haben eine eigentümliche Magie. Sie schaffen – scheinbar oder tatsächlich – Ordnung in den Fluß der geschichtlichen Tatsachen und Prozesse, und bisweilen liegen in ihnen auch Erklärungen für den Wandel. Freilich sind damit auch Gefahren verbunden, nämlich dann, wenn derartige Einschnitte mehr postuliert und dann tradiert werden. Immer freilich bietet es sich an, auch die Gegenrechnung zu stellen. Zumal die Frühneuzeitgeschichte, die es ganz wesentlich mit dem vormodernen Staat zu tun hat, dessen Wirkungsgrenzen allemal deutlich sind,<sup>1</sup> weiß heute mehr als je zuvor auch von der Relativität derartiger Ordnungs- und Erklärungsmuster. Es sei nur erinnert an die Einsichten der böhmischen Geschichte, die den Zugriff des habsburgischen Frühabsolutismus nach der Schlacht am Weißen Berg und die Wirkung der Verneuerungen der Landesordnung von 1627 längst in weitere Entwicklungen und interessante Kontinuitäten einzuordnen gelernt hat,<sup>2</sup> womit angedeutet sein mag, daß selbst starke Brüche und scheinbar absolute Zäsuren mit Gewinn daraufhin überprüft werden können, *wie* tief denn tatsächlich die Schnitte waren, die in Traditionssubstanzen gesetzt worden sind.

---

<sup>1</sup> Grundsätzlich Gerhard Oestreich, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: Ders., Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze. Berlin 1969, S. 179-197, bes. S. 183 ff.; spezieller: Peter Baumgart, Wie absolut war der preußische Absolutismus?, in: Preußen. Beiträge zu einer politischen Kultur, hrsg. v. Manfred Schlenke. Reinbek/Berlin 1981, S. 89-105, bes. S. 91 ff., gegen die Vordatierung des modernen Staates, Kontinuitätsproblem: S. 99 – eine Problem-skizze, auf die die aktuelle Forschung wieder stärkere Aufmerksamkeit lenken sollte.

<sup>2</sup> Vgl. Eila Hassenpflug-Elzholz, Böhmen und die böhmischen Stände in der Zeit des beginnenden Zentralismus. Eine Strukturanalyse der böhmischen Adelsnation um die Mitte des 18. Jahrhunderts. München/Wien 1982, S. 21; Werner Conze, Ostmitteleuropa. Von der Spätantike bis zum 18. Jahrhundert, hrsg. v. Klaus Zernack. München 1992, S. 208 ff.; vgl. schon Hugo Toman, Das böhmische Staatsrecht und die Entwicklung der österreichischen Reichsidee vom Jahre 1527 bis 1848. Eine rechtsgeschichtliche Studie. Prag 1872, S. 61 f.; unlängst der interessante Band: Stände und Landesherrschaft in Ostmitteleuropa in der frühen Neuzeit, hrsg. v. Hugo Weczerka. Marburg a.d.L. 1995 (Historische und landeskundliche Ostmitteleuropa-Studien. 16.), darin: Josef Válka, Der Übergang von der Lehensmentalität zur Standesmentalität am Beispiel der Markgrafschaft Mähren, S. 111-120, hier S. 117-120, und Winfried Eberhard, Stände, Herrscher und Religion in den böhmischen Ländern der frühen Neuzeit, S. 121-136, hier S. 129 u. 133 ff.

Diese Frage besitzt also auch und gerade für die ostmitteleuropäischen Strukturräume ein prinzipielles Gewicht. Bekanntlich ist der Versuch unternommen worden, die ostmitteleuropäische Geschichte von 1500 bis in das 18. Jahrhundert hinein überhaupt unter der Fragestellung nach endogenen Traditionen und exogenen Überlagerungen, d.h. von außen kommender „absolutistischer“ Traditionsbrüche zu interpretieren.<sup>3</sup>

Wie es scheint, hat die Forschung gerade auf diesem Gebiete allen Grund, genauer in die betreffenden Regionen zu schauen, die Quellen, zumal die ungedruckten, mit Fragestellungen nach zäsurhaften Brüchen und fortwirkenden, zumal ständisch-korporativen Traditionsbeständen zu untersuchen – freilich immer mit jenem entwickelten Instrumentarium, das der Frühneuzeitforschung von heute zu Gebote steht. Gerade die untergründigen Strukturen und bisweilen kommunikativen „Institutionen“,<sup>4</sup> die fast konspirativ anmutenden Formen politischen Handelns in einem bewußt weiten Sinne, sie gilt es zu erforschen. Zu dem seit einiger Zeit gefestigten Methodenstand gehört dabei die Einsicht, daß Kriterien, Vorstellungen und unterschwellige Kategorien, die aus dem 19. und 20. Jahrhundert, zumal aus der Welt des konstitutionellen Verfassungsrechts in vormoderne Zeiten allzu lange von der Forschung zurückprojiziert worden sind, vermieden und ausgeschieden werden müssen. Die Frage, welche „Kompetenzen“, gar welche „Verwaltungskompetenzen“<sup>5</sup> Stände im Absolutismus – von wem? – zugewiesen erhalten haben, könnten beispielhaft für die methodischen Probleme zitiert werden, die eine

<sup>3</sup> Orest Subtelny, *Domination of Eastern Europe. Native Nobilities and Foreign Absolutism, 1500–1715*. Kingston/Montreal 1986, S. 13 ff. u. 22, die Belege S. 218 ff. u. 53 ff. sowie passim.

<sup>4</sup> Auf den theoretischen Hintergrund dieses Beitrages kann an dieser Stelle nur ganz summarisch verwiesen werden durch den instruktiven Beitrag zur Weite des in der Forschung längst eingeführten Institutionenbegriffs: Reinhard Blänkner, Überlegungen zum Verhältnis von Geschichtswissenschaft und Theorie politischer Institutionen, in: *Die Eigenart der Institutionen. Zum Profil politischer Institutionentheorie*, hrsg. v. Gerhard Göhler. Baden-Baden 1994, S. 85–122, bes. S. 88 f., 92 ff., 97 u. 101–107, sowie die Bibliographie S. 108–122; zu dem in der Forschungspraxis eingeführten, differenzierten Instrumentarium, das über die ältere Methodik etwa Fritz Hartung weit hinausgekommen ist, sei exemplarisch angeführt Volker Press, *Das Römisch-deutsche Reich – ein politisches System in verfassungs- und sozialgeschichtlicher Fragestellung*, in: *Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“*. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit, hrsg. v. Grete Klingenstein u. Heinrich Lutz. München 1982 (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit. 8.), S. 221–242, bes. S. 227 („informelle Beziehungen“), S. 239 mit begründeter Kritik an einer „allein an den Normen orientierten Betrachtungsweise“, „Dualismus“: S. 241.

<sup>5</sup> So in bezug auf Westpreußen die Postulate von Hans-Jürgen Bömelburg, *Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat. Vom Königlichen Preußen zu Westpreußen (1756–1806)*. München 1995 (Schriften des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte. 5.), S. 254.

solche, doch schon überwundene Sicht in sich birgt. Ständische Strukturen als Elemente (vormoderner) Interessenwahrung und -artikulation dürfen nicht auf die positivrechtlichen Kategorien des systematisierten Staatsrechts, wie es im 19. Jahrhundert entwickelt worden ist, reduziert werden: als feste, in Bestand und Befugnissen aus abgeleiteten Rechten fungierende Organe, als Bestandteile eines idealiter schriftlich normierten Staatsrechts, als Staatsorgan neben anderen Staats- und Verwaltungsorganen. Die frühneuzeitliche Verfassungshistorie hat es auch insofern mit einer anderen, eben einer vormodernen Welt zu tun. Gerade die Frage nach „informellen“<sup>6</sup> Strukturen, Beziehungen, nach dem spezifischen Verhältnis von Adelslandschaften zum jeweiligen Herrschaftszentrum, ferner nach der Rolle von Amtsträgern zwischen Throngewalt und Ständen<sup>7</sup> – das alles bietet schon (weiter zu entwickelnde) Ansätze eines feinnervigen Forschungsinstrumentariums. Dagegen würde die Reduktion der Fragestellung auf ständische Phänomene, die nur als „organisierte(r) und formalisierte(r) Bestand repräsentativer Strukturen“<sup>8</sup> – gleichsam nur bei Vorliegen ausgeprägt parlamentarischer Verhältnisse – zur Kenntnis genommen werden, zwangsläufig hinter den längst erreichten Diskussions- und Forschungsstand zurückführen. Die Einsichten in die Bedeutung ständischer Strukturen, die sich den Augen von Dynastie und Bürokratie entzogen und auch entziehen sollten, bisweilen sich in informelle Zirkel adelslandschaftlicher Hierarchien zurückzogen, um dann in mittlerer oder längerer Frist aus der Phase untergründiger Latenz in diejenige der politischen Relevanz einzutreten, diese Einsichten sind von der Forschung längst gewonnen worden. Schon der moderne Vertretungsgedanke birgt für die frühe Neuzeit mancherlei Probleme,<sup>9</sup> und daß in der Vorstel-

---

<sup>6</sup> Vgl. Anm. 4.

<sup>7</sup> Vgl. grundsätzlich Dietrich Gerhard, *Amtsträger zwischen Krongewalt und Ständen – ein europäisches Problem*; zuerst 1963, wieder in: Ders., *Gesammelte Aufsätze*. Göttingen 1977, S. 71-88, bes. S. 74, 76ff. u.ö.

<sup>8</sup> So für Westpreußen die Forderung von Bömelburg, *Ständegesellschaft* (wie Anm. 5), S. 237.

<sup>9</sup> Dazu grundsätzlich schon Friedrich Tezner, *Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts*. Leipzig 1901 (*Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen*. 84.), S. 70ff.; *Unanwendbarkeit moderner Vorstellungen vom Steuerbewilligungsrecht*: S. 62f., vgl. auch S. 31f. – diese Schrift auch als Hinweis auf die ältere grundsätzliche Diskussion (Rachfahl, Bornhak). *Dualismus*: Volker Press, *Formen des Ständewesens in den deutschen Territorialstaaten des 16. und 17. Jahrhunderts*, in: *Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung*, hrsg. v. Peter Baumgart u. Jürgen Schmädke. Berlin/New York 1983 (*Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin*. 55.), S. 280-318, hier S. 285; Gerhard Oestreich, Inge Auerbach, *Die Ständische Verfassung in der westlichen und in der marxistisch-sowjetischen Geschichtsschreibung*, zuerst 1972, wieder in: G. Oestreich, *Strukturprobleme der frühen Neuzeit*. Ausge-

lung eines prinzipiellen ständisch-monarchischen Dualismus gleichfalls eine irreführende Rückübertragung parlamentarisch-konstitutioneller Modelle in die vormoderne Zeit mitschwingt, ist nicht zuletzt von Volker Press ganz zu Recht hervorgehoben worden.

Im folgenden geht es um ein Beispiel für Residualstrukturen während politischer Zäsuren im Sinne der politischen Strukturgeschichte, nicht primär um einen sozialgeschichtlichen Begriff von Ständen in Analogie bzw. Abgrenzung zu sozialen Gruppen resp. Klassen, und es versteht sich, daß die Quellen immer auf diesen Kontext hin zu überprüfen sind. An dieser Stelle geht es ganz wesentlich um die mithin auch allgemeinhistorisch nicht unwesentliche Frage, ob und in welchem Grade der preußische Staat als Teilungsmacht seit 1772 in der Lage und willens war, ständisches Leben in den neuerworbenen Landschaften des nun Westpreußen genannten Gebietes einschließlich des Netzedistrikts gänzlich zu beseitigen.

Daß dies seit 1772 vollkommen gelungen sei, hat die ältere Forschung bis zum Überdruß betont. Die alte ständische Verfassung im Preußen königlich polnischen Anteils, gekennzeichnet durch einen Generallandtag mit zwei Kammern sowie durch die Sejmiki in einzelnen Regionen bzw. Landschaften,<sup>10</sup> war freilich lange vor 1772 in eine schwere Krise geraten, und seit der Mitte der 1730er Jahre hatte es für knapp drei Jahrzehnte gar keine Landtage gegeben.<sup>11</sup> So mochte die These, daß unter Friedrich dem

---

wählte Aufsätze, hrsg. v. Brigitta Oestreich. Berlin 1980, S. 161-200, hier S. 183 u. 199; man vgl. Fritz Hartung, Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in deutschen Territorien, zuerst 1952, wieder in: Ders., Staatsbildende Kräfte der Neuzeit. Gesammelte Aufsätze. Berlin 1961, S. 62-77.

<sup>10</sup> Jetzt insbesondere Stanislaw Achremczyk, *Reprezentacja stanowa Prus Królewskich w latach 1696-1772. Skład społeczny i działalność* (Die ständische Vertretung Königlich Preußens 1696-1772. Soziale Zusammensetzung und Tätigkeit). Olsztyn 1981, zu den Generallandtagen: S. 75-113, Teilnehmer: S. 113 ff.; Edward Carstenn, Die Preußischen Stände und das Königreich Polen (1454-1772), in: *Mitteilungen des Copernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn* 45 (1937), S. 75-99, hier S. 80, 83 f. u. 96, Anm. 31; Max Bär, Die Behördenverfassung in Westpreußen seit der Ordenszeit. Danzig 1912; Nachdr. mit einem Geleitwort von Bernhart Jähning. Hamburg 1989 (Sonderschriften des Vereins für Familienforschung in Ost- und Westpreußen e.V. 62.), S. 31-35, Landtag der Woiwodschaft Pomerellen in Preußisch-Stargard: S. 34; Hans Roos, Ständewesen und parlamentarische Verfassung in Polen (1505-1772), in: *Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert*, hrsg. v. Dietrich Gerhard. 2. Aufl., Göttingen 1974 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 27.), S. 310-367, hier S. 361 u. 363; kurz auch Bömelburg, Ständegesellschaft (wie Anm. 5), S. 124-130; vgl. auch Max Toeppen, *Historisch-comparative Geographie von Preußen*. Nach den Quellen, namentlich auch archivalischen dargestellt. Gotha 1858, S. 293.

<sup>11</sup> Zu der ständischen Krise im Königlichen Preußen während der sächsischen Zeit das Buch von Achremczyk, *Reprezentacja* (wie Anm. 10), der dies als wesentliche Fragestellung zum Ausgangspunkt nimmt, dazu S. 13; zusammenfassend Bömel-

Großen in Westpreußen ständisches Leben gänzlich beseitigt worden sei und aufgehört hätte, einiges für sich haben.

Und selbstverständlich brachte das Jahr 1772 einen tiefen Schnitt in die alteuropäische Traditionssubstanz an der unteren Weichsel, verstärkt noch durch nachhaltige Strukturveränderungen im Adel dieser Landschaften.<sup>12</sup> Dies alles ist bekannt, vor allem durch die neuere polnische Forschung und z.T. auch schon aus der älteren deutschen, und doch, ja vielleicht um so mehr erwächst der an Wirkungsformen und -grenzen des frühmodernen Staates interessierten Forschung die Frage, ob hier, in dieser ostmitteleuropäischen Ständeregion mit dem Ende der alten Landtage überhaupt ständisches Leben unterdrückt werden konnte. Gewiß, nach der Versammlung der „Stände“ zum Zwecke der Huldigung<sup>13</sup> galten die alten Ständeeinrichtungen als beseitigt,<sup>14</sup> so liest man es seit langem, und

---

burg, Ständegesellschaft (wie Anm. 5), S. 122; zu der Entwicklung seit 1764 jetzt Jerzy Dygdała, *Życie polityczne Prus Królewskich u schyłku ich związku z Rzeczpospolitą w XVIII wieku. Tendencje unifikacyjne a partykularyzm* (Das politische Leben im Königlichen Preußen gegen Ende der Verbindung mit der Republik Polen im 18. Jahrhundert. Zentralisierungstendenzen und Partikularismus). Warszawa (u.a.) 1984 (Roczniki TNT. 81, 3., S. 145-195, bes. S. 188ff., ferner allgemein S. 240 u. 258.

<sup>12</sup> Zu den Maßnahmen Friedrichs II. gegen die Magnaten und zu deren Ausweichen aus dem Lande Jerzy Dygdała, *Uwagi o magnaterii Prus Królewskich w XVIII stoleciu* (Bemerkungen zum Magnatentum Königlich Preußens im 18. Jahrhundert), in: *Zapiski Historyczne* 44 (1979), S. 429-463, bes. S. 432ff., 447 u. 461; zum Einzug von Starosteigütern, eine Maßnahme, die auf die Besitzverhältnisse großen Einfluß hatte, s. Christian Meyer, *Friedrich der Große und der Netzedistrikt*. 2., verb. Aufl., Bromberg 1908, S. 20; nun auch Bömelburg, *Ständegesellschaft* (wie Anm. 5), S. 248. Nach wie vor durch Quellennähe unersetzbar, aber ganz aus der Perspektive der preussischen Staatsverwaltung: Max Bär, *Westpreußen unter Friedrich dem Großen*. Leipzig 1909; Neudr. Osnabrück 1965 (Publikationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven. 83.), S. 79.

<sup>13</sup> Dazu Darstellung und Edition von Material bei Bär, *Westpreußen* (wie Anm. 12), Bd. 1, S. 25f., 28, 30, 38-44 u. 61-66; Bd. 2, Leipzig 1909, S. 23f., 31ff., 41ff., 75, 81f., 86-89, 125, 276-282, 284 u. 737-778 – statt weiterer Literatur.

<sup>14</sup> Bisweilen in der Literatur vermischt mit antipolnischen Untertönen, vgl. Heinrich von Treitschke, *Der erste Verfassungskampf in Preußen (1815–1823)*, in: *Preussische Jahrbücher* 29 (1872), S. 313-360 u. 409-473, hier S. 341 („polnische“ Stände in Westpreußen „aufgehoben“); das Buch des Hintze- und Meinecke-Schülers Ludwig Tümpel, *Die Entstehung des brandenburgisch-preussischen Einheitsstaates im Zeitalter des Absolutismus (1609–1806)*. Breslau 1915; Neudr. Aalen 1965, S. 181: „(...) nichts in dem Neubau erinnerte an die polnische Organisation. Vor allem verschwand die ständische Verfassung gänzlich“; vgl. auch Carstenn, *Stände* (wie Anm. 10), S. 94; Aufhebung der ständischen Verfassung 1772: Bär, *Behördenverfassung* (wie Anm. 10), S. 283; Herbert Obenaus, *Anfänge des Parlamentarismus in Preußen bis 1848*. Düsseldorf 1984, S. 23: „(...) in Schlesien und Westpreußen wurden die Stände gleich nach der Eroberung aufgehoben“. *Aufhebung aller Ständeeinrichtungen 1772*: Klaus Vetter, *Die Stände im absolutistischen Preußen*. Ein Beitrag zur Absolutismus-Diskussion, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 24 (1976), S. 1290-1306, hier S. 1293f., und nun auch Bömelburg, *Ständegesellschaft* (wie Anm. 5), S. 231 („keinerlei ständische Verfassung“!), 236f., 321 u.ö.

unlängst wurde versucht, diese Sicht einmal mehr zu bestätigen. Aber, so ist zu fragen, war Westpreußen fortan eine Staatsprovinz ohne jegliches ständische Leben? Ist hier dem Absolutismus die Einrichtung eines ausschließlich bürokratisch strukturierten Systems gelungen? War Westpreußen also nach 1772 ein Raum, gekennzeichnet durch das „Fehlen jeglicher ständischer Strukturen“<sup>15</sup>?

In Westpreußen wurden in den neuen Verwaltungskreisen Landräte eingeführt, und wiederholt hat schon die ältere Forschung mit großem Nachdruck darauf hingewiesen, daß diese Amtsträger, die in anderen, den mittleren Provinzen des preußischen Staates in aller Regel von den Kreisständen präsentiert wurden, in Westpreußen auf alleinigen Vorschlag der administrativen Provinzialorgane, d.h. der Kriegs- und Domänenkammer, vom König ernannt wurden.<sup>16</sup> Kreistage habe es in Westpreußen unter Friedrich dem Großen nicht gegeben,<sup>17</sup> „von einer Kreisverfassung (!) war hier natürlich keine Rede“.<sup>18</sup> Freilich ist doch zu fragen, ob in dieser Sicht nicht allzu sehr die Perspektive, ja vielleicht sogar das Wunschdenken der preußischen Verwaltungsbeamten mitschwingt, die nach dem Annexionsakt an der Weichsel und Netze die Macht mit monopolistischem Anspruch übernahmen. Ohne Widerstände ist dies freilich nicht geschehen. „Die Edel-Leute des Dirschauischen Districts“ baten jedenfalls im Februar des Jahres 1773 den preußischen König in einer Immediatvorstellung<sup>19</sup> „um die Beybehaltung ihrer alten Reichs=Gesetze“. Vor allem in die neue Justiz-Einrichtung wurde nicht allzu viel Vertrauen gesetzt. In Berlin, wo diese Protestation dem Großkanzler von Fürst überwiesen wurde, entwarf dieser daraufhin eigenhändig die Verfügung an das zuständige Justizkollegium in Marienwerder.<sup>20</sup> „Da nun zuzuforderst Wir, nach der in West-Preußen schon eingeführten Regierungs-Form nicht zugeben können, daß unter dem Vorwand gemeinsamer Angelegen-

<sup>15</sup> So Bömelburg, Ständegesellschaft (wie Anm. 5), S. 254.

<sup>16</sup> Bär, Westpreußen (wie Anm. 12), Bd. 1, S. 101; Walter Millack, Friedrich der Große und Westpreußen, in: Der Kampf um die Weichsel. Untersuchungen zur Geschichte des polnischen Korridors, hrsg. v. Erich Keyser. Berlin/Leipzig 1926, S. 107-127, hier S. 114.

<sup>17</sup> So die Hintze-Schülerin Elsbeth Schwenke, Friedrich der Große und der Adel. Phil. Diss., Berlin 1911, S. 12.

<sup>18</sup> Paul Steffens, Die Entwicklung des Landratsamtes in den Preußischen Staaten bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Phil. Diss., Berlin; Teildr. Berlin 1914, S. 76.

<sup>19</sup> Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin-Dahlem (GStA PK), I. HA, Rep. 7B, Nr. 7, Gen. Nr. 1, Fasc. 1, das Stück in Ausfertigung auf Stempelpapier, eigenhändig unterzeichnet von fünf Adligen.

<sup>20</sup> Ebenda, datiert 5. März 1773, eigenhändiges Konzept von Fürst sowie das von diesem unterzeichnete Reinkonzept, an das Ober-Hof- und Landesgericht Marienwerder „Wegen des Gesuchs der (!) Edelleute des Dirschauer Districts um Beybehaltung der alten Landesgesetze“. Aus diesem Stück die folgenden Mitteilungen.

heiten Zusammenkünfte des Adels gehalten, und“ – wie sehr bezeichnet hinzugesetzt wird – „in solchen dergleichen ehemals nur allzugewöhnliche Protestationes, Manifestationes und Contradictiones gegen die heilsamste Anordnungen geschmiedet, und hervorgebracht worden; So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, von dem General Major Heinrich von der Goltz<sup>21</sup> als dem ersten der Subscribenten, vor allen Dingen die Verantwortung, wie er mit den 4 MitUnterschiedenen sich des allgemeinen Tituls der Edelleute des Dirschauer Districts, als worin doch unfehlbar eine weit größere Anzahl derselben befindlich seyn wird, annehmen können, und über die Entstehungs-Art dieser ganzen Vorstellung (Bericht<sup>22</sup>) zu erfordern.“

Die „Verantwortung“ des – polnischen – Generalmajors Heinrich von der Goltz, datiert auf seinem Sitz Rheinfeldt im Dirschauischen,<sup>23</sup> liegt in zeitgenössischer Abschrift bei den Akten, und sie gibt Auskunft darüber, daß hinter dieser Demarche tatsächlich der Adel dieser Landschaft stand, für den – gewissermaßen als handelnde Repräsentanten – die fünf Unterzeichner agierten. Goltz wies darauf hin, „wie unsere den 26ten Febr. immediate an Ew. Königl. Maj. allerunterthänigst überreichte Bittschrift nicht ohne Vorbewust unserer Herren Mitbrüder entstanden, sondern selbige insgesamt in so weit es Ew. Königl. Maj. allergnädigst genähmigen ihre Wünsche mit denen unsrigen vollkommen vereinigen: wie wir den(n) diese vollkommen der Königl. huldreichsten Gnade überlassen, und haben wir 5. bloß darum und allein uns im Nahmen des sämtlichen Dirschauschen von Adels unterschrieben, um alle zu einer weitläufigen Unterschrift erforderliche Zusammenkünfte auf das sorgfältigste evitiren zu wollen. Wie dann auch diese ganze Sache ohne die geringste Zusammenkünfte bloß auf inständiges Anhalten der HErrn Mitbrüder entstanden“.<sup>24</sup> Die

<sup>21</sup> Zur Familie Goltz, einer weitverzweigten preußischen, polnischen und böhmischen, geradezu ostmitteleuropäischen Familie, vgl. Friedrich Freiherr von der Goltz, Nachrichten über die Familie der Grafen und Freiherrn von der Goltz. In Zwei Abtheilungen zusammengestellt. Strassburg 1885, z.B. S. 172f.; Stefan Graf von Szydłow-Szydłowski, Nikolaus R. von Pastinszky, Der polnische und litauische Hochadel. Budapest 1944, S. 38; Ernst Heinrich Kneschke, Neues allgemeines Deutsches Adels-Lexicon. 3. Bd., Leipzig 1861; Neudr. Hildesheim/New York 1973, S. 593-596, bes. S. 594; Freiherr L. von Zedlitz-Neukirch, Neues Preußisches Adels-Lexicon oder genealogische und diplomatische Nachrichten ... 2. Bd., Leipzig 1836, S. 261-265.

<sup>22</sup> Fehlt in der Quelle.

<sup>23</sup> Er ist mit seinem Besitz nachweisbar über Max Bär, Der Adel und der adlige Grundbesitz in Polnisch-Preußen zur Zeit der preußischen Besitzergreifung. Nach Auszügen aus den Vasallentabellen und Grundbüchern. Leipzig 1911 (Mitteilungen der K. preußischen Archivverwaltung. 19.), S. 29, Nr. 762, vgl. auch S. 255f.

<sup>24</sup> GStA PK, I. HA, Rep. 7B, Nr. 7, Gen. Nr. 1, Fasc. 1; mit diesem Stück endet der Vorgang, es ist also offenbar nichts weiteres erfolgt. Das Stück trägt das Datum Rheinfeldt, 22. April 1773.

Techniken kollektiver Willensbildung ohne förmliche, im Frühjahr 1773 offenbar zu gefährlich scheinende Konvokationen beherrschte man offenbar auch im Westpreußischen.

Bemerkenswert an dem Vorgang ist zunächst, daß die Verwaltung selbst diese Form kollektiven Handelns, und zwar diejenige des Adels einer bestimmten Region, im Zusammenhang mit den Traditionen dieses Landes sah, wurde doch, wie wir hörten, diese Protestation als unmittelbare Fortsetzung und Parallele zu den Verhaltensweisen und „Manifestationen“ des Adels „ehedem“ gesehen. Daß man diesem Vorgang sehr wohl politisches Gewicht beimaß, zeigt die gereizte Form der Berliner Reaktionen, wenn wir auch in unseren Akten nichts mehr davon hören, daß man dem polnischen General und Herrn auf Rheinfeldt irgendwie zu nahe getreten oder seine Mitteilung bestritten worden wäre. Aber derartige Formen kollektiver Aktionen des Adels sollte es nicht mehr geben – man schritt zur Untersuchung, in diesem Falle durch das Oberlandesgericht Marienwerder.<sup>25</sup> War in diesem Fall vom Adel des Dirschauer Distrikts die Rede, wurde von beiden Seiten der Begriff der Stände vermieden, so hielt diese Vorsicht nicht lange vor. Auch im Falle der „Stände des Cronischen Creyses“, an die der Großkanzler von Carmer im Dezember 1781 ganz wie selbstverständlich schrieb,<sup>26</sup> lag eine kollektive Aktion des Adels eines bestimmten, nunmehr als Kreis bezeichneten Gebietes vor – also nicht irgendwelcher sozialer Gruppen, sondern allein der Träger der alten Herrschaftstraditionen. Die Stände des Cronischen Kreises hatten denn auch gegen die drohende Aufhebung des Landvogteigerichts in Schneidemühl „Vorstellung“ erhoben. Hier interessiert weniger, daß der Großkanzler ihnen versicherte, daß ihre „Interessen“ gewahrt werden sollten und „daß dafür gesorgt ist, daß das Grod-Archiv“ dort „unter gehöriger Aufsicht in Schneidemühl verbleiben soll“; interessanter ist, daß „die Stände des Cronischen Creyses“, als sie am 11. Dezember 1781 aus Schönlanke an den König schrieben und zehn Herren diese Vorstellung unterzeichneten,<sup>27</sup> dabei auch alte polnische Titel führten. Das sah man sicher amtlicherseits nicht eben gerne, jedenfalls wurde interessanterweise unlängst festgestellt, daß unmittelbar nach der Okkupation in einem sol-

<sup>25</sup> Zu diesem Kollegium, dem Oberhof- und Landesgericht, außer Bär, Westpreußen (wie Anm. 12), Bd. 1, S. 113 ff. u. 126 ff. (bald in „Regierung“ Marienwerder umbenannt), J. Meisner, Gerichtsverfassung und Rechtspflege im Netze-Distrikt unter Friedrich dem Großen. Posen 1892, S. 28 f.; der Bericht des Kollegiums vom 27. April 1773, in der in Anm. 24 zit. Akte des GStA PK.

<sup>26</sup> GStA PK, I. HA, Rep. 7B, Nr. 31, Fasc. 51, Dekret Carmers, datiert 19. Dezember 1781, Konzept.

<sup>27</sup> Ebenda, Ausfertigung auf Stempelpapier, 11. Dezember 1781.



chen Fall dies schroff untersagt worden war.<sup>28</sup> Nun, wenige Jahre später, unterschrieben für die Stände des Croneschen Kreises an erster Stelle „Joseph Mielzynski“ als „Castellan de Posnanie“,<sup>29</sup> ferner „Joseph Radolinski Chambellan de Fraustadt“, außerdem u.a. Joannes Nepomuceus Lewald von Powalski, ein von Porpowski, mehrere von der Goltz, Puttkamer usw. Immer wieder und unmißverständlich war hier nicht von den Rittergutsbesitzern oder vom Adel, sondern von den „Ständen des Croneschen Creyses“ die Rede, wohl nicht zufällig in dieser für derlei Akzente feinhörigen Zeit. – Auch im Bromberger Gebiet wurden die polnischen Titel und Würden nicht vergessen, sie wurden getragen und auch von den Berliner Zentralinstanzen wieder beachtet. In dem Schriftwechsel zwischen dem Großkanzler, dem Generaldirektorium und der westpreußischen Regierung „wegen des (!) Adels in dem Bromberg. District Beschwerden über die Insinuations-Gebühren“<sup>30</sup> ist dies offenbar und auch, wie die Akten nahelegen, nicht mehr gerügt worden. Jedenfalls wurde diese Protestation, in der es um die drückenden Gerichtsgebühren der neuen Justizeinrichtung und zugleich um „Einkünfte der katholischen Geistlichkeit“ ging, an erster Stelle vorgetragen von dem „Staroste(n) von Miecilsky in Szubin“, aus einer Familie mit ansehnlichem Besitz und besten Verbindungen in Polen;<sup>31</sup> mit dabei war auch der „Staroste von Polesky zu Sychorenz und Szelzia von Wroblewsky zu Krolikowo“.<sup>32</sup>

<sup>28</sup> S. das Beispiel aus dem Jahre 1773 bei Bömelburg, Ständegesellschaft (wie Anm. 5), S. 313.

<sup>29</sup> Vgl. Anm. 26 u. 27. Zu den polnischen Titeln vgl. kurz Stanislaus Kutrzeba, Grundriss der polnischen Verfassungsgeschichte. Nach der dritten polnischen Auflage übersetzt von Wilhelm Christiani. Berlin 1912, S. 163 ff., 170, 180 f. u. ö.

<sup>30</sup> GStA PK, I. HA, Rep. 7B, Westpreußen, Nr. 31, Fasc. 61, Konz. des Reskripts Carmers, „An die Westpreußische Regierung“, dat. Berlin, 22. Januar 1781.

<sup>31</sup> So August Carl Holsche, Der Netzdistrikt, ein Beytrag zur Länd- und Völkerkunde mit statistischen Nachrichten. Königsberg 1793, S. 123 f.: „Szubin, oder Schubin, ein offner Ort, drey Meilen von Bromberg jeseits der Netze (...) Es wird wenig bürgerliche Nahrung getrieben, außer daß auch hier einige Tuchmacher wohnen, und ein paar bemittelte Juden ihren Handel hauptsächlich nach Polen treiben. Es gehört diese Stadt mit der Herrschaft der polnischen Familie von Mycielski, welche sich aber beständig in Polen aufhält, und dort ansehnliche Besitzungen hat, besonders die Stadt und Herrschaft Ravitsch. Ehedessen war hier ein herrschaftliches Schloß, welches verfallen ist, der vorige Besitzer, welcher hier wohnte, hat viel an den Garten und die Alleen verwandt, welche das Guth angenehm machten, es ist aber in Verfall gerathen.“ Vgl. auch Tadeusz Korzon, Wewnętrze dzieje Polski za Stanisława Augusta (1764–1794) (Innenpolitische Geschichte Polens unter Stanisław August [1764–1794]). 2. Aufl., 2. Bd., Krakau/Warschau 1897, S. 348.

<sup>32</sup> GStA PK, I. HA, Rep. 7B, Nr. 31, Fasc. 61. Das Zitat aus einem „Protokoll d.d. Scubin den 24ten Aug. 1780“, das von den Supplikanten unterschrieben worden war. Das Protokoll selbst blieb offenbar bei den westpreußischen Instanzen, die für uns wichtigen Passagen wurden aber im Schriftwechsel inseriert, hier: Ausfertigung des Anschreibens aus dem Generaldirektorium an von Carmer, dat. 8. Januar 1781.

Nun läßt sich – trotz der schwierigen Quellenlage – nachweisen, daß der zuerst genannte Starost von Miecilsky (Mycielski) in den folgenden Jahren auch bei anderen Aktionen, ja bei förmlichen Stände-Konvokationen in Westpreußen zumindest indirekt beteiligt war.<sup>33</sup> Dies deutet darauf hin, daß rangmäßig exponierte und ganz offenbar in den Augen ihrer Standesgenossen dafür qualifizierte Personen in der Verfassungswirklichkeit dieser Landschaften de facto eine spezifische Funktion wahrnahmen – ohne, es sei wiederholt, daß sie diese in irgendeiner Weise aus landesherrlicher Vollmacht abgeleitet hätten. Die Verfassungswirklichkeit und die Aktiv-Traditionen der alten Landeseliten schufen sich geeignete Strukturen auf eigene Art. Nimmt man diese Beobachtungen und die anfänglich gereizte Art, mit der die Staatsverwaltung auf sie reagierte, zusammen, so besteht erst recht kein Anlaß, Zeugnisse für die Interessenartikulation der „Stände“, immer allein der Angehörigen adliger Familien in einem bestimmaren Gebiet, zu ignorieren. Die bisher analysierten Beispiele lassen bereits die Behauptung zu, daß dabei bedeutende Familien des jeweiligen Raumes eine spezifische Rolle spielten. Auch ohne eine förmliche Kreis-„Verfassung“ nach dem Muster der mittleren Staatsprovinzen begannen sich die Kreise auf ihre Art und in untergründigem Bezug auf mancherlei Traditionen zu verfassen und zu organisieren. Dies blieb auch Friedrich II. nicht ganz verborgen, als er der marienwerderschen Kriegs- und Domänenkammer mitteilte, „was die Stände des Inowrazlawschen Kreises wegen verschiedener Auflagen, womit sie angeblich beschwert worden, vorgestellt und gebeten haben“.

Dabei ging es, wie aus den Quellen<sup>34</sup> hervorgeht, u.a. um Leistungen für den Graudenzer Festungsbau. Das ist deshalb bemerkenswert, weil dieses für die Militärstruktur des preußischen Ostens nicht unbedeutende Projekt auch in Ostpreußen, das gleichfalls dazu extraordinär herangezogen wurde, die Stände erneut und verstärkt ins Spiel brachte.<sup>35</sup> Of-

<sup>33</sup> Vgl. nach den Akten des GStA PK, XVI. HA, Rep. 30I (Regierung Bromberg), Nr. 864; daraus die Mitteilungen bei Wolfgang Neugebauer, Ständische Renaissance und politische Reform im preußischen Osten. Zum Verfassungswandel in Ost- und Westpreußen 1772–1815, in: *Ziemia północne Rzeczypospolitej Polsko-Litewskiej w dobie rozbiorowej 1772–1815. Materiały z konferencji międzynarodowej odbytej w dniach 11.–14. maja 1995 w Toruniu* (Die Nordgebiete der polnisch-litauischen Adelsrepublik während der Teilungszeit 1772–1815. Materialien zur internationalen Konferenz vom 11.–14. Mai 1995 in Thorn), hrsg. v. Marian Biskup. Warszawa/Toruń 1996, S. 23–37, hier S. 25, mit den Belegen S. 34.

<sup>34</sup> Mitgeteilt von Bär, Westpreußen (wie Anm. 13), Bd. 2, Nr. 389, S. 336, Kabinettsdekret, Potsdam 14. März 1777.

<sup>35</sup> Nach den Aktenabschriften der Ostpreußischen Folianten (GStA PK, XX. HA, Nr. 775) mitgeteilt bei Wolfgang Neugebauer, Politischer Wandel im Osten. Ost- und Westpreußen von den alten Ständen zum Konstitutionalismus. Stuttgart 1992 (Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa. 36.), S. 84, auch mit der militärgeschichtlichen Literatur.

fenbar war die Verwaltung schon in Friedenszeiten mit Projekten dieser Größe allein überfordert, sie kam ohne die Kooperation mit den alten Landeseliten dabei nicht gut aus, und diese, einmal engagiert, hatten damit auch Möglichkeiten in der Hand, ihre Interessen wahrzunehmen, auf daß es glimpflich abginge. In Ostpreußen kam es aus diesem Anlaß zu förmlichen Adels-Konvokationen, Ständevertreter, nach Tradition „Landes-Deputierte“ genannt, wurden gewählt und statteten den ostpreußischen Ständen später förmlich Bericht ab. – Daß bei Kriegsbelastungen, sei es nach 1756/57 oder wieder ab 1806, die Stände an Bedeutung gewannen – übrigens nicht nur in Preußen! –, das ist in Ansätzen bekannt,<sup>36</sup> verdiente aber einmal eine grundsätzlichere Reflexion. Daß seit 1777 in unserem speziellen Falle gewissermaßen vorgezogene Kriegslasten in Friedenszeiten nicht nur rechts der Weichsel verfassungsgeschichtlich interessante Nebenwirkungen zeitigten, belegt das zitierte Stück aus dem Netzedistrikt während der Regierungszeit Friedrichs des Großen.

„Der“ Inowrazlawsche Kreise machte freilich auch sonst, sogar etwa in Steuerfragen, beschwerdeführend auf sich aufmerksam und erzielte dabei durchaus Erfolge. Immerhin hatte Friedrich II. die zuständige Kammer daraufhin schroff gerügt,<sup>37</sup> was auch in unserem speziellen Kontext Vermutungen aus der aktuellen Forschungsdiskussion bestätigt, daß in der frühen Neuzeit dem Petitionswesen eine (wohl gerne unterschätzte) Bedeutung zuzumessen ist. Dieses Instrument bot gute Chancen, freilich nicht in jedem Falle, wie die Ablehnung zeigt, die die „Stände des Kreises Deutsch Krone“ vom König im September 1784 auf ihre Eingabe gegen „Kreis-Justitiarien“ erfuhren. Natürlich hatten hier nicht irgendwelche sozialen Gruppen, sondern der alte Ständeadel petitioniert,<sup>38</sup> was auch in diesem Falle ausschließt, die Quelle in einem verengten sozialgeschichtlichen, d.h. auch in einem unpolitischen Sinne zu deuten. Übrigens half den Ständen dieses Kreises auch eine erneute Eingabe nicht.<sup>39</sup> Aber auch diese Stücke lassen erahnen, daß die Standardmitteilung, eine „Kreisverfassung“ und Kreisstände habe es in Westpreußen nach 1772 gar nicht gegeben,<sup>40</sup> wohl mehr dem Wunschdenken der Verwaltung als der Realität dieser Landschaften entsprach. Gewiß: Keine Behörde und kein preußi-

---

<sup>36</sup> Dazu in Kürze meine Studie: Rußland, Ostpreußen und die Stände im Siebenjährigen Krieg, in: Festschrift für G. Birtsch, hrsg. v. Eckhart Hellmuth (im Druck).

<sup>37</sup> Druck des Kabinettsdekrets an die Kammer Marienwerder, 1. April 1777; vgl. Bär, Westpreußen (wie Anm. 13), Bd. 2, Nr. 391, S. 337f.

<sup>38</sup> Ebenda, Nr. 627, S. 504f.

<sup>39</sup> Ebenda, Nr. 630, S. 506.

<sup>40</sup> Vgl. Anm. 17 u. 18; vgl. auch das ganz aus der Sicht der Verwaltungsakten geschriebene Standardwerk von Bär, Westpreußen (wie Anm. 12), Bd. 1, S. 359, auch S. 190.

scher König hatte „Kompetenzen“ an diese Stände verliehen, und es gab die Stände doch.

Und diese Feststellung gilt noch in einem weiteren Sinne. Die alten Landeseliten bedienten sich, wie aus den bisher diskutierten Quellen geschlossen werden darf, – auch in Westpreußen – rasch und flexibel der neuen Kreise als Raumeinheiten. Aber auch in dieser Hinsicht schlugen ältere Traditionen durch. Denn als der Landrat von Wobeser im Jahre 1784 auf die Wünsche des Adels im Stargardschen Kreise hinwies, ein Kreditinstitut „so wie in Schlesien, in der Mark Brandenburg und in Pommern“ einzurichten, nahm er nicht auf diese neuen Kreise, sondern auf die „vormalige ganze Woyewodschaft Pommerellen incl. Putzig und Neustadt“<sup>41</sup> Bezug. *Ältere* territoriale Einheiten treten also als semiinstitutioneller Handlungsrahmen entgegen, und auch der alte Tagungsort Preußisch Stargard wurde wieder gewählt – Traditionen, die für die politische Kultur zwischen alteuropäisch-korporativer Stabilität und administrativer Vormoderne einige Aufmerksamkeit verdienen. Auch von „Deputirte(n) von den resp. Adelichen Ständen aus dem Netz District“ ist in diesem Kontext die Rede, was auf einen quasi-korporativen Zusammenhalt und die Ausbildung repräsentativer Organe hindeutet. Aus den Quellen geht ferner hervor, daß die Kammer zu Marienwerder Jahre zuvor eine „Stände“-Konvokation veranlaßt hatte, wobei bemerkenswerterweise bereits Personal für eine intendierte „Credit-Ritterschafts-Direction“ gewählt worden war. Übrigens waren „die Creiß Stände“ des „Brombergschen Creises“ durch den „Secretair des Starosten Mycielski zu Szubin“ auf der Versammlung im Stargarder Rathaus vertreten, also jenes Starosten, dem wir wenige Jahre zuvor als ständischem Aktivisten mit altpolnischem Hintergrund schon einmal begegneten.<sup>42</sup> Zunächst blieb der Adel des Netzedistrikts zu den Gründungsplänen für eine „Landschaft“ freilich auf Distanz. In Stargard wurde gleichwohl am 16. August 1784 „zur Ausfertigung und Ausarbeitung des Credit Landschafts Reglements für ganz Westpreußen inclusive des ganzen Netz Districts“ von „Anwesende(r) Ritterschaft und Stände(n)“ ein „enger(er) Ausschuß (...) gewählt“, der aus 15 Personen bestand.<sup>43</sup>

<sup>41</sup> Diese Vorgänge werden hier nur noch kurz gestreift und in unseren Diskussionszusammenhang eingeordnet; detailliertere Mitteilungen bei Neugebauer, Wandel (wie Anm. 35), S. 109–112; ders., Renaissance (wie Anm. 33), S. 25; hier insbesondere: Bericht des Landrates von Wobeser, Stargardt 24. 7. 1784 (an die Kammerdeputation in Bromberg, GStA PK, XVI. HA, Rep. 30I, Nr. 864), daraus auch das Folgende; zum Tagungsort vgl. Anm. 10, und Achremczyk, Reprezentacja (wie Anm. 10), S. 35.

<sup>42</sup> Vgl. Anm. 31 u. 32.

<sup>43</sup> Abschrift des Protokolls: Actum Stargard in Westpreußen, 16. August 1784. GStA PK, XVI. HA, Rep. 30I, Nr. 864.

Obwohl an diesem Projekt offenbar auch in Westpreußen Adelsstände und Landesverwaltung, die sich vielleicht schon etwas „akklimatisiert“ haben mochte, zur Kooperation gefunden hatten, und obwohl nicht nur einmal entsprechende Vorstellungen nach Berlin gerichtet worden waren, war von dort zu Lebzeiten Friedrichs II. ein positiver Bescheid nicht zu erlangen. Die Tatsache, daß im Lande selbst an diesem Vorhaben seit langem gearbeitet worden war, belegt dessen politische Bedeutung einmal mehr. Schon im Jahre 1780 war der frühere polnische Generalmajor (von Rosenberg-)Gruszczyński, der, wie Hans-Jürgen Bömelburg dankenswerterweise mitteilt, kurz zuvor „als Vertreter des westpreußischen Adels“ beim Graudenzer Festungsbau in Erscheinung getreten war,<sup>44</sup> in der Frage eines „Credit Systems“ aktiv gewesen, und auch der westpreußische Regierungspräsident von Finckenstein aus der alten ostpreußischen Adels-, Beamten- und Ständefamilie<sup>45</sup> hatte daran Interesse gezeigt. Carmer sprach freilich in einem Reskript an diesen Amtsträger ausdrücklich von den „Bemühungen des HEn General v. Gruszinski wegen Ein-

<sup>44</sup> Bömelburg, Ständegesellschaft (wie Anm. 5), S. 352, auch zu dessen Güterbesitz; S. 288, Anm. 118, wird er ebenfalls unter den „westpreußischen Vertreter(n)“ bei dieser Angelegenheit erwähnt – was doch die Frage nahelegt, ob nicht eine solche Landes-„Vertretung“ eine verfassungsgeschichtlich signifikante, in unseren Zusammenhang sehr wohl hineingehörende Erscheinung ist. Bömelburgs eilfertiger Hinweis, er könne keinesfalls als „ständische(r) Vertreter des westpreußischen Adels angesprochen werden“ (Ebenda), wirkt arg bemüht. Das schließt nicht aus, daß entweder der Regierungsrat von Schroetter, der in der Graudenzer Angelegenheit neben Gruszczyński wirkte, ein Kontaktmann der Verwaltung war, wenn er nicht ungeachtet seiner amtlichen Stellung (oder gerade deswegen) als „Vertreter“ des Adels gewissermaßen deputiert wurde – was ja eine in der Ständegeschichte gerade auch in dieser Zeit ganz übliche Erscheinung wäre – als ein „Amtsträger zwischen Kron- und Ständen“ (vgl. Gerhard, Amtsträger [wie Anm. 7]). Wie beide in diese Funktion kamen, ist derzeit noch nicht genau erkennbar, weshalb ich auf Bömelburgs Mitteilung lediglich verweisen will. Immerhin hatten die Schroetters im Lande emigen Besitz, vgl. Bär, Adel (wie Anm. 23), im Register S. 268 und an den entsprechenden Stellen; zu Franz Heinrich von Gruszczyński ebenda, S. 128, Nr. 1354, S. 129, Nr. 1522 (Schönwaldische Güter), S. 184, Nr. 1553, S. 196, Nr. 1612, S. 198, Nr. 1624, Nr. 1637, S. 201 – auch zu königlichen Güterverleihungen bald nach 1772 zu adligen Rechten.

<sup>45</sup> Dazu Näheres mit der (familiengeschichtlichen) Literatur sowie nach Archivmaterial die in Anm. 36 genannte Studie; zum westpreußischen Regierungspräsidenten (1784ff.: ostpreußischen Etats-Minister) Carl Friedrich Ludwig Albrecht Graf Finck v. Finckenstein vgl. nur: Acta Borussiae. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preussens im 18. Jahrhundert. 16. Bd., 2. Tl., bearb. v. Peter Baumgart u. Gerd Heinrich. Hamburg/Berlin 1982 (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin. 5. Quellenwerke. 5.), Register S. 973f., mit weiteren Angaben. – Übrigens ist eine Verwechslung des Herrn von Gruszczyński (div. zeitgenössische Schreibweisen) mit einem preußischen Offizier aus dieser Familie ausgeschlossen; erst um einige Zeit später stiegen Angehörige dieser Familie in der preußischen Armee zu Generalsrängen auf, erster Fall: Soldatisches Führertum, hrsg. v. Kurt von Priesdorff. [Bd. 5, Tl. 8.] Hamburg o.J., S. 435f., Nr. 1631.

richtung eines Credit-Systems in dasiger Provinz“.<sup>46</sup> Daß in Ostpreußen zur gleichen Zeit ganz ähnliche Bestrebungen im Gange waren – auch hier in eigentümlicher Zusammenarbeit der für die Provinz zuständigen hohen Beamten mit den an organisatorischer Festigkeit wiedergewinnenden alten Landeseliten<sup>47</sup> –, das war in den westlich anschließenden Landschaften durchaus bekannt, obwohl natürlich dazu andere als interne Informationsquellen nicht existierten. Die Details können an dieser Stelle nicht näher geschildert werden. Nur summarisch ist festzuhalten, daß auch in Westpreußen das Vorbild der schlesischen Landschaft und des märkischen Pendants lockte,<sup>48</sup> wo in den Jahren zuvor die Einrichtung erfolgt war. In der Verwaltung wurde darüber beraten, ob „die Ritterschaft“ durch „Convocationes zur Vernehmung zu bringen“ sei. Jedenfalls entwarf der Großkanzler von Carmer im Juli 1781 ein Anschreiben „an die Herrn Bevollmächtigte der Wohlloblichen Westpreußischen Stände“; wie es scheint, wurde es an einen Verwandten Gruszczyńskis adressiert. Dabei nahm Carmer auf eine „Zuschrift“ der „Herrn Deputirten der Wohlloblichen West-Preußischen Stände an mich“ Bezug.<sup>49</sup> Zugleich dankte er in verbindlichen Wendungen für das in ihn gesetzte Vertrauen und versprach, „die vollkommenste Bereitwilligkeit zu bezeugen, mit welcher ich alles, was nur irgend von mir abhängt zur Erreichung des Sich vorgesetzten rühmlichen u. patriotischen Endzwecks beyzutragen mir zur angenehmen Pflicht machen werde“. Der polnische Oberst Karl von Gruszczyński unterzeichnete seinerseits eine Eingabe als einer aus den von den „Westpreußischen Ständen bevollmächtigte(n)“ (Herren), neben ihm der Kammerherr von Kalkstein auf Klonowke, ein Aktenstück, in dem wiederum auf „die Marck, pommern und andere Königl.

<sup>46</sup> GStA PK, I. HA, Rep. 7B, Nr. 7, Fasc. 10, Reskript Carmers an Finckenstein, Konzept, Berlin 25. November 1780, daraus diese Mitteilungen.

<sup>47</sup> Vgl. Neugebauer, Wandel (wie Anm. 35), S. 103-106, dazu die Literatur zu den Landschaften S. 102, Anm. 73-76.

<sup>48</sup> GStA PK, I. HA, Rep. 7B, Nr. 7, Fasc. 10, hier: Finckensteins Bericht an Carmer vom 7. November 1780, zu einem (nicht beiliegenden) Befehl Carmers vom 12. Juli „gehorsamst anzuzeigen (...), wie weit der General von Gruszczyński mit seinen Bemühungen, zu Errichtung eines Credit-Systems in Westpreußen auf Schlesischen oder Märkischen Fuß, in Verfolg der geschehenen Eröffnungen gekommen“. Eben- da zu Vorbehalten des Adels vom Netze-Distrikt, die in den Verhandlungen von 1784 ihre Bestätigung finden. Zu den „Convocationes“ ebenda.

<sup>49</sup> GStA PK, I. HA, Rep. 7B, Nr. 7, Fasc. 10, eigenhändiges Konzept Carmers vom 3. Juli 1781, „Zur Erbrechung des Herrn Obersten v. Rosenberg-Gruszczyński auf Marienfelde bei Preuß. Friedland“; dieser ist identifizierbar über Bär, Adel (wie Anm. 23), S. 16, Nr. 372 (Konitzer Gebiet), Karl von Gruszczyński; von ihm (unterzeichnet C. von G.) stammt die Eingabe der westpreußischen Stände-Bevollmächtigten, die im folgenden erwähnt wird. Von ihm eine zweite undatierte Eingabe ebenda, ferner in Ausfertigung ein Privatbrief des F. H. von Gruszczyński, dat. Gruno 25. 10. 1780, an Finckenstein.

provinzen, die durch die Wiederherstellung des öffentlichen Credits ihrem Verderben entrissen sind“, hingewiesen wurde. Es ist wohl kaum erforderlich, darauf hinzuweisen, daß die Aktionsfähigkeit von Personen, die als „von unsern mitbrüdern bevollmächtigte westpreußische Edelleute“ unangefochten auftreten konnten, einen (rudimentären) Mechanismus voraussetzte, der eine solche Repräsentationsfunktion überhaupt erst ermöglichte – und auch dies noch zu Lebzeiten Friedrichs des Großen, eben um 1780.

Um Mißverständnisse auszuschließen: Die Zäsur des Jahres 1772 wird hier nicht bestritten, aber es wird nach ihrer Tiefe gefragt. Es dürfte deutlich geworden sein, daß die Behauptung, fortan sei Westpreußen ein Land ohne alle ständischen Strukturen gewesen, Ausdruck einer neoklassisch-etatistischen Perspektivenverengung ist. Natürlich gab es keine Generallandtage und förmliche Sejmiki an der unteren Weichsel mehr; diese waren aber *auch* in dieser Ständeregion lange vor 1772 selten geworden. Die Strukturen Westpreußens nach diesem Jahre alleine als staatlich-administrative zu interpretieren, hieße, ständische Residualstrukturen zu übersehen, deren Bedeutung gerade im Lichte weitgreifenderer frühneuzeitlicher Fragestellungen nicht vorschnell herunterinterpretiert werden sollte. In der politischen Kultur dieses Raumes waren auch nach 1772 Faktoren korporativer Autonomie lebendig. In dieser Hinsicht gelang es der neuen Herrschaft durchaus nicht, *tabula rasa* zu machen.

Darüber hinaus bleibt zu bedenken, daß nach dem Tode Friedrichs II. auch in Westpreußen eine, wie wir sahen, langjährige Bestrebung nun zum Ziel gelangte, nämlich die Begründung einer Landschaft. Daß dabei auswärtige Vorbilder eine Rolle spielten, war ja nicht gerade ungewöhnlich; auch in Ostpreußen hatte der alte Ständeadel sich etwa vom schlesischen Muster inspirieren lassen, wie später der livländische von der ostpreußischen Landschaft.<sup>50</sup> Die Westpreußische Landschaft trat nach Vorbereitungen, zu denen auch die Wahl von „Deputierte(n) der Stände“<sup>51</sup> gehörte, und nach Vorarbeiten, die von einem „Ausschuß der Stände“<sup>52</sup> geleistet wurden, im April 1787 ins Leben.<sup>53</sup> Diese Kreditorganisationen mit Generalland-

<sup>50</sup> Neugebauer, Wandel (wie Anm. 35), S. 104; Baron Hermann Engelhardt, Zur Geschichte der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät. Riga 1902, S. 1f. u. 7ff.

<sup>51</sup> Nach einem königlichen Befehl vom 2. November 1787; Wilhelm von Brünneck, Die Pfandbriefsysteme der preußischen Landschaften. Berlin 1910, S. 27f.

<sup>52</sup> So Carmer in einem Erlaß an das Justizdepartement, 2. Juli 1787, Ausfertigung: GStA PK, I. HA, Rep. 7B, Fasc. 23.

<sup>53</sup> Vgl. auch [R. Ulrich,] Denkschrift zur Säkular-Feier der Westpreußischen Landschaft. [Marienwerder 1887,] S. 7 u. 11f. – auch mit weiteren Angaben zu den beteiligten adligen Personengruppen; Paul Hoffmann, Die Westpreußischen Landschaften in Marienwerder 1787–1935. [Marienwerder 1935,] S. 3f.

schaftsdirektion, Generallandtagen und Ausschußorganen, sie alle auf dem Wahlprinzip aufgebaut,<sup>54</sup> waren bekanntlich, über den engeren Zweck hinausweisend, „Organe, die auch zur ständischen Beratung und Meinungsbildung dienen konnten“.<sup>55</sup> Gleich bei der Gründung der Westpreußischen Landschaft wurden den westpreußischen „Ständen“ in einer Assekuration weitreichende Zusicherungen in Steuerfragen gemacht.<sup>56</sup> Und schließlich wurde Westpreußen vom neuen Monarchen, wie er „dero Westpreußischen Ritterschaft“ unter dem 27. Februar 1787 mitteilte, „eine (...) Ständische Verfassung nach dem kurmärkischen Fuß“ verliehen. Darunter wurde verstanden, daß der Adel fortan auch hier die Landräte wählen sollte, daß alle mit Rittergütern Angesessenen vom Adel in den Kreisen Versammlungen abhalten durften. Schließlich wurden (Ausschuß-)„Landtage“ vorgesehen, die freilich nur aus den Landräten bestehen und nur mit königlicher Genehmigung einberufen werden sollten. Ob dies im 18. Jahrhundert jemals geschah, scheint beim gegenwärtigen Forschungsstand zweifelhaft zu sein. – Wenn den Ständen nun auch förmlich ein Beschwerderecht eingeräumt wurde, so war dies nach der Praxis der letzten eineinhalb Jahrzehnte erst recht wenig originell. Insofern wird auch die Zäsur des Jahres 1787<sup>57</sup> in stände-verfassungsgeschichtlicher Hinsicht relativiert. Nach wie vor operierten „Stände“, etwa 1795

<sup>54</sup> Statt weiterer Details sei verwiesen auf: Westpreußisches confirmirtes Landschafts-Reglement. De dato Berlin, den 19. April 1787. Druck: Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum ... Bd. 8, Berlin 1791, Nr. 66 zu 1787, Sp. 949-1104, bes. Sp. 949f. u. 961 ff., Generallandtage: Sp. 963f. u. 969-972, Kreisversammlungen: Sp. 1003-1008, zum Generallandtag auch Sp. 1007-1012; dazu die „Erläuterungen“ vom 22. Juli 1794: GStA PK, I. HA, Rep. 84a, Nr. 9553, auch zu den „Repräsentanten der Stände“.

<sup>55</sup> So unter namentlichem Einschluß des westpreußischen Falles Klaus Vetter, Kurmärkischer Adel und preussische Reformen. Weimar 1979 (Veröffentlichungen des Staatsarchivs Potsdam. 15.), S. 22.

<sup>56</sup> Gedruckt bei Johann Friedrich Goldbeck, Vollständige Topographie des Königreichs Preussen. Zweiter Theil welcher die Topographie von West-Preußen enthält. Marienwerder 1789, S. 129; vgl. dazu [Johann Friedrich] List, Darstellung der Kontributions-Verfassung in Westpreußen und Ermeland, in: Beiträge zur Kunde Preußens 4 (1821), S. 337-380, hier S. 369-380; F. G. Schimmelfennig, Historische Darstellung der Grundsteuer-Verfassungen in den preußischen Staaten. Ein Versuch. Berlin 1831, S. 50f.

<sup>57</sup> Das Kabinettsdekret „An die Westpreußische Ritterschaft“ vom 27. Februar 1787: GStA PK, XX. HA, Ostpreußische Folianten Nr. 775, Abschrift; dasjenige vom 10. 4. 1787: GStA PK, I. HA, Rep. 7 (Preußen, K), 91 (1600ff.); vgl. zum Inhalt auch Goldbeck, Topographie (wie Anm. 56), S. 128. – Dazu die wundervoll-etatistische Interpretation von 1912 bei Bär, Behördenverfassung (wie Anm. 10), S. 277: unter Friedrich II. 1772 Ständewesen „aufgehoben“, dieses lebt „nur noch in der Gliederung der Gesellschaft fort“, nun 1787 „wieder ein, wenn auch beschränktes staatliches (!) Dasein verliehen“ – man vgl. oben bei Anm. 5. Bei Bär (ebenda) noch S. 92f. (Kreisverfassung); ferner S. 284; F[riedrich] G[ortlob] Leonhardi, Erdbeschreibung der Preußischen Monarchie. Bd. 1, Halle 1791, S. 360f.



diejenigen des Kulmer und Graudenzener Kreises, als es um militärische Übergriffe ging,<sup>58</sup> oder ein Jahr später die „allerunterthänigst Treuegehoramste Vasallen die Adelichen Stände des Cuiauischen Kreises“. Diese, aus dem Netzedistrikt, beklagten das Verfahren der Verwaltung angesichts des zunehmenden Kaufs adeliger Güter durch, wie sie sagten, Bürger und Berliner Juden.<sup>59</sup> Die Stände forderten nichts anderes als die „Conservation“ des Adels, dessen Güter auch nicht in die Hände der „Pächter und Bauern“ fallen dürften. Auch sonst wurden um 1800 ständische Aktivitäten, etwa ein „Immediatgesuch der westpreußischen Ritterschaft“ aus dem Jahre 1798,<sup>60</sup> nachgewiesen. – Ein weiteres institutionelles Instrument ständischen Lebens in Westpreußen während des letzten Jahrzehnts vor 1800 war mit jenen „erwählten“ „Deputirten der West Preußischen Ritterschaft“ entstanden,<sup>61</sup> die in Marienwerder bei der dortigen Regierung (Justizkollegium) an dem Entwurf eines Provinzialrechts zu arbeiten hatten. Zehn Herren unterschrieben bei Bedarf jeweils mit Angabe desjenigen Kreises, für den sie sprachen. In Berlin galten sie zugleich als ein Organ „der westpreußischen Ritterschaft“. <sup>62</sup> Unter ihnen war zeitweise<sup>63</sup> für den Netzedistrikt der polnische Generalleutnant von der Goltz präsent, ferner der „Schwerdträger (!) von Piwnicki aus dem Kulmschen und Michelauschen Distrikte“, ein von Wolski, auch ein von Tiedemann, Namen, die in den Jahrzehnten zuvor und danach in der

<sup>58</sup> GStA PK, I. HA, Rep. 7B, Nr. 7, Fasc. 33, hier nach einem Konzept zu einem Immediatbericht des Kabinettsministeriums, gez. Finkenstein, Alvensleben, Haugwitz, Berlin 23. Februar 1795.

<sup>59</sup> GStA PK, I. HA, Rep. 7B, Nr. 7, Fasc. 35, Supplik, undatiert, Präsentatsvermerk 20. August 1796.

<sup>60</sup> So Bömelburg, Ständegesellschaft (wie Anm. 5), S. 318; vgl. auch S. 352.

<sup>61</sup> Abschrift eines Kabinettsdekrets „An das gesammte Staats Ministerium“, dat. Potsdam 13. September 1798, zu einem Gesuch dieser Deputierten, der Terminus „erwählt“ in der Immediatsupplik der Deputierten, dat. Marienwerder, 5. September 1798, in dem Heft: GStA PK, I. HA, Rep. 7B, Nr. 7, Fasc. 36, daraus auch die folgenden Mitteilungen.

<sup>62</sup> Ebenda, Kommunikat der Kabinettsminister an den Großkanzler von Goldbeck, 21. September 1798.

<sup>63</sup> Diese Angaben – mit den Namen in der Akte nach Anm. 61 nicht identisch – nach der inhaltsreichen Abhandlung von Krause, Auszug aus dem historischen Theile des von dem vormal. Kammergerichts-Assessors, jetzigen Regierungs-Rat Krause an das Königl. Ministerium der Gesetzgebung erstatteten Berichts über die Provinzialgesetzgebung, in: Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung und Rechtsverwaltung 28 (1821), H. 35/36, S. 99-210, hier S. 156 – ganz offenbar aus früherer Zeit als die Quellen von Anm. 61; später gehörten auch Deputierte der Geistlichkeit dazu, ferner Deputierte der kleinen Städte; vgl. auch Stanislaw Salmonowicz, Prawo prowincjonalne Prus Zachodnich i sprawa jego Kodifikacji (1772–1844) (Das Provinzialrecht Westpreußens und die Frage seiner Kodifizierung [1772–1844]); zuerst 1980, jetzt gut zugänglich in der Sammlung seiner rechtshistorischen Abhandlungen: Studia historycznoprawne (Rechtshistorische Studien). Toruń 1995, S. 148-177, hier S. 160f.

Ständegeschichte des Raumes wiederholt begegnen. Bekanntlich gelangten die speziellen Provinzialrechtsarbeiten erst 1844 zum Abschluß, aber die Deputierten, besonders diejenigen der Ritterschaft, ließen es sich nicht nehmen, um 1800 auch zu ganz anderen und sehr aktuellen Themen Stellung zu nehmen, etwa zur Aufhebung der Erbuntertänigkeit – das war im Jahre 1798.<sup>64</sup> Und hatte man in Westpreußen auch keinen Sejm und keinen ständischen Landtag, so gingen doch aus diesen Landschaften gewählte Huldigungsdeputierte nach Königsberg, die mit den dort agierenden ostpreußischen Landboten des Huldigungslandtages trefflich zusammenarbeiten.<sup>65</sup>

Insofern ist also zusammenfassend festzustellen, daß nach 1787 die ständischen Artikulationsformen auf gesamtprovinzialer Ebene an Festigkeit gewannen. Die Vielfältigkeit der verfügbaren Instrumente mag erstaunen, und dabei ist noch zu bedenken, daß wir unsere Kenntnisse für diese Regionen aus den Akten der staatlichen Behörden, vor allem sogar derjenigen der Zentralinstanzen beziehen, was sicher eine eher zu etatistische Färbung unseres Bildes bewirken dürfte. Was mag den Augen und den Registratoren in der Verwaltung alles entgangen sein?

Ganz sicher war in Westpreußen der Griff der Staatsverwaltung nach 1772 für preußische Verhältnisse ungewöhnlich stark, und er blieb es auch nach 1800. Das ständische Leben Westpreußens nach 1807, die Arbeit der Ständedeputierten und wenig später diejenige des „Commisses der Stände der Provinz Westpreußen“, wurde schon an anderer Stelle geschildert und auch, daß dabei staatliche Einflußnahmen immer ein größeres Gewicht besaßen als weiter im Osten.<sup>66</sup> Freilich weiß die frühneuzeitliche Verfassungsgeschichte nicht erst seit heute, daß bei der Entwicklung der politischen Stände und ihrer Institutionen die Landesherrschaft nicht wegzudenken ist. Auch insofern führt das aus dem Gegenüber von monarchischer Regierung und parlamentarischer Opposition rückprojizierte Bild des Dualismus leicht in die Irre. Und trotz der schwierigen Quellen-

<sup>64</sup> Dazu mit Belegen Wolfgang Neugebauer, Das Problem von Reform und Modernisierung auf dem ostpreußischen Landtag des Jahres 1798, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 19 (1997), H. 3/4, S. 177–192, hier S. 187.

<sup>65</sup> Ebenda, S. 187f.; GStA PK, I. HA, Rep. 96a (Geheimes Zivillkabinett 1797–1806), Tit. 136A, Ausfertigung: Immediateingabe der westpreußischen Ritterschaftsdeputierten bei der Huldigung, 8. Juni 1798 (22 eigenhändige Unterschriften), mit der Klage darüber, keine Landtage zu haben; Wahl: Max Lehmann, Freiherr vom Stein. 2. Tl., Leipzig 1903, S. 47, der feststellt, daß die Westpreußen Landtage nicht hatten, „machte (...) in der Sache damals keinen so großen Unterschied“; ebenda zur Verbindung der westpreußischen Deputierten „mit ihren ostpreußischen Standesgenossen“. Lehmann mit weiteren Angaben zur Politik der westpreußischen Delegierten: S. 47f. mit Anm. 1, Ablehnungen: S. 60.

<sup>66</sup> Neugebauer, Wandel (wie Anm. 35), S. 223–228.

lage können wir für unser spezielles westpreußisches Untersuchungsthema festhalten, daß es wohl immer, auch unmittelbar nach 1772, Residualstrukturen eines autonomen ständischen Lebens gegeben hat, das, sehr bald noch an Gewicht gewinnend, nicht weiterhin übersehen werden sollte. Sonst droht ein neuer und doch längst veralteter historiographischer Etatismus.